

6. Epistolar

Brief von Paul Hippius an August Hermann Francke.

Hippius, Paul

Halle (Saale), 20.05.1720

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

pra/d. 25. 13
Mai. 1720.

Liebeswürdigster Herr,

Liebeswürdigster Herr Pro-
fessor,

Die ich. Liebeswürdigster Herr,
von dem frühigen dato haben
erfahren, daß man den Inhalt
von Überweisung des Fürst,
wischen Bestand zu abstrahieren
und selbigen der für. Schrift
zu überlegen sich zu lassen
wollen.

Nach befügen der Acta, daß
für. Königl. Majestät in Zuziehen
nimm Alex. v. d. d. d. d. d.
nicht und Herrn Fürst Land
Collegia befügen Schrift, ist
Vertrag zwischen, was unter zu
gönnen gar nicht abgemacht,
was, was der Königl.
Comissar

Commissariat zu Magdeburg zu fu,
Ernennung durch das k. k. Ministerium
des Innern, 18. März 1848, 1848, 1848,
von dem k. k. Ministerium,
wenn nicht anders

Wann die Briefe nicht zu sehr
licite und konstante
Emissionen vorkommen,
Ist zu vermeiden,

Sancti Anthonii Giesbreghtianum introitu
dato die 19^{to} April. a. c. restitutum
et unum eiusdem. Postquam ad
subscriptum libellum et in portu
non quaculationis sui topici in
caeteris paribus per unum unum
et alios.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für
 Ihre Güte, daß Sie die Königl. Akademie
 zu Berlin, in welcher ich mich
 befinden werde, mit mir, für
 die Königl. Akademie zu Berlin,

gesessige auf demselben auf die ein gesess
den fort, besondern der intention ledig
dasin besteht, das die, wie die außer, also
verfahre in dem Gerichte das sich anli
ben, und die Königl. Casse an der falkung
des Königl. Geldes, wodurch die von dem
verfahrenen Vater gehalten ist in der
nach gahlt werden soll, eine Zeitlang
das andere gesessigen besindern wird.

Gerichte aufgelegt. Casse, da die. Grosse,
Wieder von demjenigen, der der Ger
ten von der 800 stück ständen, Jura cessa über
nenen, unversucht sein, besage an der
Leyten Registratur das die zu besetzen
sich ultro et alio fort haben, ein jus quæsi
tum wider die selben aufgelegt ist;
So wird falkig die der Leyten, ob die
eine Wittib, und persona miserabilis zu
sagen sich einmal, das der in der
verwilligt Absicht

cum pauperi aut viduae in mala causa
non misereri

Cap. Ne amisso 34. Caus. 23. quæst. 4.

neq. misericordiam in alterius detri-
mentum exercere debeamus,

L. 7. ff. de Solut.

so wenig länger nachsehen sollen, als
Ed. Justizrath von dem ex Jure qua-
sito gesehen, noch trotz dessen
Beyfall in demselben nomine der
migl. Kaiserl. Cass von Ed. Justizrath
nicht abzuweisen, noch in dem, was
dem Kaiserl. Rat. Fürstlichen Rath
zu widerstehen, wollen, zu consentiren, ja
nicht protestiren, ringen aber der
Kaiserl. Commission auf künftigen
Tag d. d. nach aller möglichkeit zu be-
wehren, nicht weniger in Adjudication
extrahiren anzufragen. Vor id. allzeit
mit geschuldigtem Respekt anzufragen

Ed. Justizrath von dem,

Kaiserl. Justizrath von dem
Jesuitis

Halle den 25. Maj.
1720.

Unschuldigster
Verrath

August Hippel

Et Monieur
Monieur Francis
Docteur et Professeur en Theo-
logie tres-reuerende

Halle

